

BEITRAGSORDNUNG DES TENNISCLUBS OLDENBURG-SÜD e. V. (TCO-Süd)

§ 1 Grundlage

Der Verein erhebt Vereinsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Grundlage hierfür ist die Satzung des Tennisclubs Oldenburg-Süd e.V. in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung, Gebühren durch den Vorstand (§§ 5 und 8 der Satzung) festgelegt.

§ 2 Beiträge

Es gelten mit Wirkung vom 01.01.2023 folgende Mitgliedsbeiträge:

Tennis - Mitglieder	Jahresbeitrag	Beitrag im Eintrittsjahr
A. Einzelmitglied	280 €	80 €
+ 1 Kind	360 €	130 €
+ 2 Kinder oder mehr	420 €	180 €
B. Paare	520 €	160 €
+ 1 Kind	600 €	210 €
+ 2 Kinder oder mehr	660 €	260 €
C. Azubis/Duale Studenten*	180 €	80 €
D. Kinder, Schüler, Studenten*	100 €	50 €

* bis zum 27. Lebensjahr

Boule - Mitglieder	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
A. Einzelmitglied	120 €	10 €
B. Kinder, Schüler	60 €	5 €

Passive - Mitglieder	Jahresbeitrag	
A. Einzelmitglied	60 €	

Wir erheben keine Aufnahmegebühren. Umlagen zur Pflege und Erhaltung der Anlage sind im Vereinsbeitrag enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben.

§ 3

Beginn und Fälligkeit der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Antragsteller seinen Beitrittsantrag stellt.

Grds. sollen alle Mitglieder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilnehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine Gebühr, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März bzw. 1. Juli eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Bei Fälligkeit können auch unterjährig Beiträge, Gebühren und Umlagen eingezogen werden.

Die Mitglieder, die nicht am SEPA - Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten am 01.03. eine Rechnung über den gesamten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

Ist der Beitrag zur Fälligkeit bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit einem Säumniszuschlag von 10 Prozent auf die Beitragsforderung des Verzuges verzinst.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld von 50 Euro je Einzelfall verhängen.

§ 4

Tennisbeitrag im Eintrittsjahr

Der Tennisbeitrag im Eintrittsjahr wird unabhängig vom Eintrittsdatum sofort fällig.

Liegt das Eintrittsdatum bei Einzelmitgliedern, Paaren, Studenten und Auszubildenden jedoch nach dem 31. Juli wird der Beitrag gutgeschrieben und bei einer Mitgliedschaft im nächsten Kalenderjahr mit dem Jahresbeitrag verrechnet.

Liegt das Eintrittsdatum nach dem 30. September, gilt der Beitrag als Jahresbeitrag des nächsten Kalenderjahres.

Liegt das Eintrittsdatum bei Kindern und Jugendlichen nach dem 31. Oktober, gilt der Beitrag als Jahresbeitrag des nächsten Kalenderjahres.

Die Tennisbeiträge im Eintrittsjahr gelten nicht für ehemalige Mitglieder des TCO-Süd.

Der Vorstand hat die Möglichkeit den Tennisbeitrag im Eintrittsjahr auszusetzen.

§ 5 Beitragsermäßigungen

Über Anträge auf Beitragsermäßigung entscheidet grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.

Können erwachsene Tennisspieler aus gesundheitlichen Gründen in der Sommersaison von Mai bis September mindestens 2 Monate nicht spielen, wird ihnen auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewährt. Die Beitragsermäßigung beträgt für jeden Monat der Sommersaison 15 % des Jahresbeitrages, also mindestens 30 % für 2 Monate und maximal 75 % für 5 Monate.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Ermäßigung fest und kann im Einzelfall ein ärztliches Attest verlangen. Beitragsermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.

§ 6 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 der Vereinssatzung durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod wird der Beitrag zeitanteilig vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

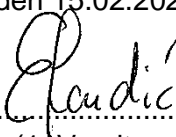
§ 7 Generalklausel

Über alle nicht in dieser Beitragsordnung geregelten Fragen zu Vereinsbeiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. Februar 2023 beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Oldenburg, den 15.02.2023


.....
Edin Efendic (1. Vorsitzender)


.....
Alexandra Köpken (Vorstand Finanzen)